



STATUTEN der Feldschützen-Gesellschaft Bökten

Februar 2011

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1.1

Die Feldschützen-Gesellschaft Bökten, nachstehend FSGB genannt, gegründet im Jahr 1850 mit Sitz in Bökten, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 und ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Die FSGB gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Bezirksschützenverband Sissach und der Kantonalen Schützengesellschaft Baselland an. Er ist Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

Art. 1.2

Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse des Bundesamtes für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) zu erhalten und weiter zu fördern. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch. Ebenso erachtet die FSGB die Ausbildung des Nachwuchses sowie die Förderung des sportlichen Schiessens und die Pflege guter Kameradschaft als wichtig.

2. Mitgliedschaft und Jahresbeitrag

Art. 2.1

Die FSGB besteht aus Aktivmitgliedern (Jugendliche, Junioren, Elite, Senioren, Veteranen und Seniorveteranen), Freimitgliedern, Passivmitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Aktivmitglieder (sowie Aktiv-B-Mitglieder) sind Schützen die sich als Aktivschützen bekennen, an externen und internen Schiesswettkämpfen teilnehmen und den Jahresbeitrag entrichten. Der Jahresbeitrag wird durch die Jahresversammlung festgelegt. Aktivmitglieder haben an der Jahresversammlung Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
2. Freimitglieder können durch die Jahresversammlung für besondere Verdienste ernannt werden. Freimitglieder haben an der Jahresversammlung Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
3. Jungschützen sind Jugendliche ab 16 Jahren, die den Jungschützenschiesskurs gemäss Vorschriften des Bundes absolvieren und den Jahresbeitrag entrichten. Der Jahresbeitrag wird durch die Jahresversammlung festgelegt. Jungschützen haben an der Jahresversammlung Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
4. Junioren sind Jugendliche ab 10 Jahren, die den Juniorenschiesskurs gemäss Vorschriften des Bundes absolvieren und den Jahresbeitrag entrichten. Der Jahresbeitrag wird durch die Jahresversammlung festgelegt. Junioren haben an der Jahresversammlung kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.
5. Passivmitglieder sind alle Personen, die die FSGB unterstützen, sich als Passivmitglieder bekennen und den Jahresbeitrag entrichten. Der Jahresbeitrag wird durch die Jahresversammlung festgelegt. Passivmitglieder haben das Recht an der Jahresversammlung teilzunehmen und haben Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.



6. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich für die FSGB besonders eingesetzt haben. Sie werden durch den Beschluss der Jahresversammlung ernannt. Vorschläge für die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft sind dem Vorstand zur Prüfung mitzuteilen. Den Ehrenmitgliedern ist ein sinnvolles Andenken zu überreichen. Sie haben an der Jahresversammlung Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 2.2

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer inklusive Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied der FSGB werden.

Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen des SSV als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden, für die Teilnahme an Bundesübungen ist aber eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig.

Die Anmeldung zum Eintritt muss schriftlich beim Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Art. 2.3

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die obligatorische Bundesübung absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Nicht Beitragsberechtigte, welche nur die Bundesübungen oder Vorübungen zu den Bundesübungen schießen wollen, sind ohne Beitritt zur FSGB zuzulassen. Es kann ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 2.4

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind der kantonalen Militärbehörde zu melden.

Art. 2.5

Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen der FSGB und des Schiesssportes im allgemeinen zuwiderhandeln oder die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber der FSGB nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 10 Tage vor der Versammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung unter Angabe dieses Traktandums zugestellt werden.

Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Art. 2.6

Der Vereinsaustritt hat schriftlich an den Vorstand auf Ende des Vereinsjahres zu erfolgen; er wird erst nach Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam. Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.



3. Organisation

Art. 3.1

Die Organe des Vereins sind:

1. Jahresversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisoren

Art. 3.2

Die ordentliche Jahresversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

1. Appell (mit Feststellung der Beschlussfähigkeit)
2. Wahl von Stimmentzähler
3. Abnahme des Protokolls
4. Entgegennahme der Jahresberichte
5. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
6. Festsetzung der Jahresbeiträge und der Unkostenbeiträge
7. Festlegen der Beiträge an Teilnehmer von Schiessanlässen
8. Genehmigung der Vereinsmeisterschaft
9. Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen und anderen Vereinsanlässen
10. Teilnahme an Schiessanlässen
11. Genehmigung des Voranschlags
12. Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und Wahl des Präsidenten
13. Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Freimitgliedern
14. Abänderungen und Ergänzungen der Statuten
15. Fusion und Auflösung des Vereins
16. Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Vereinsversammlungen können ebenfalls einberufen werden:

- durch den Vorstand
- auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder.

Einem Begehren der Mitglieder muss der Vorstand innert zwei Monaten nachkommen.

Jede Jahresversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 10 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde.

Anträge durch die Mitglieder haben bis 7 Tage vor der Jahresversammlung schriftlich an den Vorstand zu erfolgen um behandelt zu werden. Später eingehende Anträge können erst an der folgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

Die Abstimmung und Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wurde, durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 3.3

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Art. 3.4

Die Revisoren werden auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und bestehen aus 2 Mitgliedern und einem nachrückenden Ersatzrevisor



4. Vorstand und Revisoren

Art. 4.1

Der Vorstand setzt sich mindestens zusammen aus: Präsident, Kassier, Aktuar, Schützenmeister und Munitiönlern, sowie weiteren Mitgliedern je nach Vereinsstruktur. Eines dieser Mitglieder ausser dem Präsidenten wird als Vizepräsident bestimmt. Mehrfachfunktionen sind möglich.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Jahresversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

1. Wahl der Delegierten in übergeordnete Verbände
2. Aufstellung des Schiessprogramms
3. Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
4. Vermögensverwaltung
5. Aufstellen des Voranschlags und der Jahresrechnung
6. Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlungen
7. Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
8. Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 2'500.-
9. Bestimmen von einzelnen Aufgaben für den reibungslosen Ablauf des Vereinsbetriebs
10. Einstellung des Schützenstubenwirt/-wirtin
11. Wahl eines Fähnrichs

Art. 4.2

Die Aufgabenteilung durch den Vorstand ist wie folgt:

1. Der Präsident vertritt den Verein nach Aussen, leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen und führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der ordentlichen Jahresversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Vizepräsidenten, dem Kassier oder dem Aktuar führt er rechtsverbindliche Unterschrift.
2. Der Vizepräsident ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie die des Präsidenten.
3. Der Kassier verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt der ordentlichen Jahresversammlung die Jahresrechnung und den Voranschlag vor. Gelder, die er nicht zur Regulierung von Verbindlichkeiten benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Er führt die rechtsverbindliche Unterschrift im Rechnungswesen (vgl. Artikel 18 Absatz 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches).
4. Der Aktuar ist Protokollführer und erledigt die Korrespondenz. Er ist verantwortlich für die Führung des Mitgliederverzeichnisses.
5. Der Schützenmeister leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er verfasst den Schiessbericht. Dem Schützenmeister obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden. Er ist verantwortlich für die Führung und Kontrolle der Standblätter und den Eintrag ins Schiessbüchlein oder militärischen Leistungsausweis für Angehörige der Armee und Besitzer von Leihwaffen.
6. Der Munitionsverwalter besorgt den Ankauf und die Verteilung der Munition, die Verwertung der Hülsen sowie den Rückschub des Verpackungsmaterials.
7. Der Anlagenwart ist verantwortlich für den Betrieb und Unterhalt der Scheibenanlage und unterhält alle für den Schiessbetrieb nötigen Anlagen.
8. Der Vorstand bestimmt einen Jugendbetreuer. Dieser ist für die Ausbildung der Jugendlichen und Junioren verantwortlich. Er organisiert und leitet den Jungschützenkurs gemäss den Vorschriften des Bundes. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte. Ihm obliegt ebenfalls die Ausbildung der Junioren. Er kann für seine Tätigkeit Hilfspersonen ernennen.
9. Der Vorstand kann zur Ausführung weiterer Aufgaben Personen bestimmen.



Art. 4.3

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist der FSGB gegenüber für seine Amtsführung sowie für anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Art. 4.4

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nebst dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende stimmt mit und trifft bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 4.5

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und darüber zuhanden der ordentlichen Jahresversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

5. Finanzielles

Art. 5.1

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 5.2

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.



6. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 6.1

Sämtliche Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss ortsüblichem Gebrauch bekannt zu geben.

Art. 6.2

Die Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder an einer ausserordentlich einberufenen Versammlung.

Art. 6.3

Die Einberufung der Versammlung zur Auflösung der FSGB kann erfolgen:

- auf Antrag des Vorstandes
- auf Begehren von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung der FSGB kann durch Beschluss von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Archive, Vermögen und weiteres Vereinseigentum der FSGB bis zur Neugründung eines Vereins mit dem gleichen Namen bzw. gleicher Zweckbestimmung dem Gemeinderat Böckten für die Dauer von 20 Jahren zur treuhänderischen Verwaltung übergeben, unter Bedingung der Unveräusserlichkeit.

Anschliessend geht das gesamte Vermögen an die anderen Dorfvereine, die das Vermögen für ihren Nachwuchsbereich zu verwenden haben.

Im Weiteren erfolgt die Auflösung gemäss Gesetz nach Art. 77 ZGB.

Art. 6.4

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Vereinsversammlung angenommen worden. Sie treten nach Genehmigung durch die Kantonalschützengesellschaft und die kantonale Militärdirektion in Kraft. Alle bisherigen Statuten, Anhänge sowie darauf bezogene Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Böckten, 4. Februar 2011

Anmerkung: Zur Vereinfachung wurde in diesen Statuten nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind auch alle Frauen damit angesprochen.



Feldschützen-Gesellschaft Bökten:

Bökten, 4. Februar 2011

Der Präsident:

.....
Andreas Fiechter

Bökten, 4. Februar 2011

Der Aktuar:

.....
Reto Fiechter

Kantonalschützengesellschaft Baselland:

Liestal, 2. Juni 2011

Der Präsident:

sig. Walter Harisberg

Vorstehende Statuten sind heute im Sinne der Vorschriften über das Schiesswesen ausser Dienst genehmigt worden.

SICHERHEITSDIREKTION Baselland

Liestal, 7. Juli 2011

Der Vorsteher:

sig. Isaac Reber, Regierungsrat